



**REGLEMENT
ÜBER DEN ERWERB VON FERIENWOHNUNGEN
DURCH PERSONEN IM AUSLAND**

Reglement über den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland

Die Urversammlung der Gemeinde Obergoms

Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);

Eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG);

Eingesehen die Artikel 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Art. 1 Bestehende Wohnungen

Die Frist für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen wird von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt (Art. 5 Bst. b, Ziff. 2 kBewG).

Art. 2 Neue Wohnungen

Die Grundlage für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird eingeführt:

- a) für Ersteller von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Aparthotel, die im Besitze einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Art. 6, Bst. a kBewG).
- b) für Erwerber von Bauland, die sich verpflichten, eine individuelle Ferienwohnung zu bauen (Art. 6, Bst. b kBewG).

Art. 3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10.05.2021

Genehmigt durch die Urversammlung am 11.06.2021

Der Präsident:

Der Schreiber:

Patric Zimmermann

Daniel Biderbost

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 11.08.2021